

Kurztitel

Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 333/1979 zuletzt geändert durch BGBI. I Nr. 165/2005

§/Artikel/Anlage

§ 203

Inkrafttretensdatum

01.10.2007

Außerkrafttretensdatum

31.08.2008

Text**3. Unterabschnitt****Ausschreibung und Besetzung freier Lehrer-Planstellen****Ausschreibungspflicht**

§ 203. (1) Der Besetzung einer freien Planstelle eines Lehrers hat ein Ausschreibungs- und Bewerbungsverfahren voranzugehen.

(2) Ein Ausschreibungs- und Bewerbungsverfahren ist jedoch nicht einzuleiten, wenn

1. die Planstelle mit
 - a) einem Bundeslehrer oder
 - b) einem sonstigen Bundesbeamtenbesetzt werden soll, der die Ernennungserfordernisse erfüllt,
2. die Planstelle mit einem Vertragslehrer des Bundes besetzt werden soll, der
 - a) die Ernennungserfordernisse erfüllt und
 - b) die bisherige Verwendung auf Grund eines gleichartigen Ausschreibungs- und Bewerbungsverfahrens erlangt hat,
3. die Planstelle mit einem sonstigen vertraglich Bediensteten des Bundes besetzt werden soll, der
 - a) die Ernennungserfordernisse erfüllt und
 - b) die bisherige Verwendung auf Grund eines Ausschreibungs- und Bewerbungsverfahrens nach dem Ausschreibungsgesetz 1989 oder auf Grund eines gleichartigen Ausschreibungs- und Bewerbungsverfahrens erlangt hat,
4. der Besetzung der Planstelle ein Ausschreibungs- und Bewerbungsverfahren nach den §§ 206 bis 207I voranzugehen hat.

(3) (Anm.: aufgehoben durch BGBI. I Nr. 165/2005)